

## **STATUTEN 2018**

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden in diesen Statuten verwendete Personenbezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

## **I NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1 Name und Sitz**

- 1 Unter dem Namen "Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE" (Kammer) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Die Kammer hat ihren Sitz an der Geschäftsadresse des Sekretariats der Kammer. Durch Beschluss des Vorstands kann der Sitz an die Geschäftsadresse eines Mitgliedes des Vorstands verlegt werden.

### **Art. 2 Zweck**

- 1 Die Kammer bezweckt
  - die Interessen des Berufsstandes der Pensionskassen-Experten zu wahren und zu fördern;
  - ihre Mitglieder weiter zu bilden;
  - zur Entwicklung der Vorsorgeeinrichtungen und der beruflichen Vorsorge beizutragen.
- 2 Die Kammer erreicht ihren Zweck insbesondere durch:
  - Behandlung von mathematischen, finanziellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen der beruflichen Vorsorge in Studien, Arbeitstagungen, Arbeitsgruppen, Kommissionen und Kursen;
  - Organisation und Durchführung von Arbeitstagungen und Arbeitsgruppen zur gemeinsamen Bearbeitung von Fragen der beruflichen Vorsorge;
  - Veröffentlichung von Arbeiten einzelner Mitglieder oder von Arbeitsgruppen;
  - Aufstellen von Richtlinien oder Normen für die Errichtung, den Betrieb und die versicherungstechnische Kontrolle von Vorsorgeeinrichtungen;
  - Festlegung von allgemeinen Grundsätzen und Fachgrundsätzen für ihre Mitglieder mit dem Ziel, die hohe Qualität der erbrachten Dienstleistungen bei der Ausübung des Berufes zu gewährleisten;
  - Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren über Entwürfe von gesetzlichen Bestimmungen oder Ausführungsbestimmungen;
  - Verkehr mit Behörden, deren Information über Fachfragen, Mitarbeit in Expertenkommissionen oder Studienkommissionen anderer Organisationen sowie bei Gesetzgebungsfragen;
  - Kontakt und Erfahrungsaustausch mit analogen inländischen, ausländischen oder internationalen Organisationen, sowie mit Lehr- und Bildungsanstalten;
  - Mitwirkung bei der Ausbildung von Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge mit eidgenössischem Diplom, Mitarbeit in der Prüfungskommission zusammen mit der Schweizerischen Aktuarvereinigung und den zuständigen Bundesbehörden. Die Kammer ist zusammen mit der Schweizerischen Aktuarvereinigung Mitträgerin des Vereins EBV, Eidgenössisches Diplom Experte / Expertin für Berufliche Vorsorge.
  - Förderung des beruflichen Nachwuchses und dessen Aus- und Weiterbildung durch Veranstaltung von Kursen.
- 3 Soweit angebracht, arbeitet sie in versicherungsmathematischen und –technischen Belangen mit der Schweizerischen Aktuarvereinigung zusammen.
- 4 Im Rahmen der beruflichen Vorsorge arbeitet die Kammer mit den zuständigen Behörden und weiteren an der beruflichen Vorsorge interessierten Kreisen zusammen.

## II MITGLIEDSCHAFT, HAFTUNG

### Art. 3 Mitglieder

- 1 Der Kammer gehören ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Freimitglieder an.

### Art. 4 Ordentliches Mitglied

- 1 Als ordentliche Mitglieder werden Personen aufgenommen, die Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge mit eidgenössischem Diplom sind oder das Eidgenössische Diplom als Pensionsversicherungsexperte besitzen. Zudem müssen sie Mitglied der Schweizerischen Aktuarvereinigung sein.

Die Generalversammlung kann unter besonderen Umständen Personen als ordentliche Mitglieder aufnehmen, welche die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen.

Übt ein ordentliches Mitglied die gesetzliche Tätigkeit als Experte für berufliche Vorsorge nach Art. 52e BVG aus und hat den Nachweis über die erfüllte Weiterbildungspflicht erbracht, so führt es zusätzlich den Titel "Pensionskassen-Experte SKPE".

Nimmt ein ordentliches Mitglied die gesetzliche Tätigkeit als Experte für berufliche Vorsorge nach Art. 52e BVG auf, so kann es ein Gesuch an den Vorstand zur Führung des Titels "Pensionskassen-Experte SKPE" stellen.

Die Führung des Titels "Pensionskassen-Experte SKPE" ist untersagt, wenn das Mitglied:

- die gesetzliche Tätigkeit als Experte für berufliche Vorsorge nach Art. 52e BVG nicht mehr ausübt. In diesem Fall muss das Mitglied dies dem Vorstand unverzüglich melden.
- den Nachweis über die erfüllte Weiterbildungspflicht nicht erbringen kann.

### Art. 5 Aufnahmeverfahren

- 1 Wer als ordentliches Mitglied der Kammer beitreten will, hat ein Aufnahmegesuch mittels des dafür vorgesehenen Formulars an den Präsidenten der Kammer zu richten.
- 2 Der Bewerber hat im Aufnahmegesuch zu bestätigen, dass er
  - Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge mit eidgenössischem Diplom ist oder das Diplom als Pensionsversicherungsexperte besitzt;
  - Mitglied der Schweizerischen Aktuarvereinigung ist;
  - die Statuten, Landesregeln und Richtlinien der Kammer einhalten wird.
- 3 Der Vorstand überprüft die Bewerbung, kann allenfalls ergänzende Auskünfte einholen und entscheidet über die Aufnahme.
- 4 Vom Vorstand abgewiesene Bewerber können beim Präsidenten eine Abstimmung durch die Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Ein abweisender Entscheid der Generalversammlung muss nicht begründet werden.

### Art. 6 Ehrenmitglieder

- 1 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes, mit einem Mehr von zwei Dritteln der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen, Ehrenmitglieder ernennen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Ehrenmitglieder

besitzen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, haben jedoch keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

## **Art. 7 Freimitglieder**

- 1 Der Vorstand kann auf Gesuch hin ordentliche Mitglieder zu Freimitgliedern ernennen.
- 2 Die Freimitgliedschaft wird nur gewährt, wenn der Antragssteller seine generelle Erwerbstätigkeit infolge Alters oder aus gesundheitlichen Gründen wesentlich reduziert.  
Dem Freimitglied ist es untersagt, den Titel "Pensionskassen-Experte SKPE" zu führen.
- 3 Freimitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen.

## **Art. 8 Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder haben die Bestrebungen der Kammer nach Kräften zu fördern und ihr Interesse zu wahren. Sie achten bei ihrer Tätigkeit darauf, das Ansehen der Kammer, anderer Mitglieder sowie das Ansehen des Berufsstandes nicht zu beeinträchtigen.
- 2 Statuten, Standesregeln und Richtlinien, die von der Kammer allein oder gemeinsam mit der Schweizerischen Aktuarvereinigung herausgegeben wurden, müssen von den Mitgliedern eingehalten werden.
- 3 Die Mitglieder sind gehalten, sich aktiv im Rahmen von Arbeitsgruppen und anlässlich von Arbeitstagen zu Gunsten der Kammer und der beruflichen Vorsorge einzusetzen.
- 4 Die ordentlichen Mitglieder, sowie die praktizierenden Ehren- und Freimitglieder, halten ihre beruflichen Kenntnisse stets auf dem neusten Stand. Im Rahmen der Weiterbildungsrichtlinie legen sie alljährlich ihre besuchten Weiterbildungstätigkeiten offen.
- 5 Die ordentlichen Mitglieder leisten jährliche Beiträge. Diese werden von der Generalversammlung festgesetzt.
- 6 Ordentliche Mitglieder müssen ihre Interessensbindungen gegenüber ihren Kunden offenlegen. Dies gilt insbesondere für sämtliche Entschädigungen für ihre Vermittlertätigkeit, die mit der Berufsausübung in direktem Zusammenhang stehen (wie die Vermittlung von Versicherungen an Versicherungsgesellschaften, Vermittlungen im Anlagegeschäft u.ä.).

## **Art. 9 Austritt, Ausschluss, Disziplarmassnahmen**

- 1 Der Austritt aus der Kammer erfordert eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten und ist jederzeit auf Ende eines Quartals möglich. Das Mitglied schuldet den Jahresbeitrag pro rata bis zum Austritt.
- 2 Sind bei einem ordentlichen Mitglied die für die Aufnahme in die Kammer geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so fällt - vorbehältlich seiner Ernennung zum Freimitglied oder Ehrenmitglied - seine Mitgliedschaft dahin. Das ordentliche Mitglied, welches die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat den Vorstand unverzüglich schriftlich über diese Situation zu informieren. Das austretende Mitglied schuldet den Jahresbeitrag pro rata bis zum Austritt.
- 3 Gegen ein Mitglied, das den Interessen der Kammer zuwiderhandelt oder das gegen die Statuten, Standesregeln oder Richtlinien oder gegen Beschlüsse der Kammer verstösst, können Disziplarmassnahmen ergriffen werden.

Der Katalog der Disziplarmassnahmen umfasst: Ermahnung, Enthebung einer Funktion in der Kammer, Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses und Ausschluss aus der Kammer.

Die Standeskommission "Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten" (kurz "Standeskommission SKPE") prüft den Fall und entscheidet, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet

wird. Massgebend für die Durchführung eines Verfahrens ist das Reglement der Standes- und Rekurs-Kommissionen der Schweizerischen Aktuarvereinigung und der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten.

In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung provisorisch suspendieren, längstens bis zum Abschluss des Falls durch die Standeskommission.

- 4 Sofern das betroffene Mitglied keinen Rekurs bei der Rekurskommission eingereicht hat, entscheidet der Vorstand abschliessend und vollzieht das Urteil.

Sonst wird das Rekursverfahren gemäss Reglement der Standes- und Rekurs-Kommissionen der Schweizerischen Aktuarvereinigung und der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten eingeleitet.

Ein Mitglied, das aufgrund eines an die Standeskommission SKPE übertragenen Disziplinarverfahrens durch den Vorstand ausgeschlossen wird, kann an die Generalversammlung rekurrieren. Der Beschluss durch die Generalversammlung erfolgt mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- 5 Ein Mitglied, das auch nach schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand aus der Kammer ausgeschlossen werden.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss durch den Vorstand an die Generalversammlung rekurrieren.

## **Art. 10 Verbindlichkeiten, Haftung**

- 1 Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

## **III ORGANISATION**

### **Art. 11 Organe**

- 1 Die Organe der Kammer sind:
  - die Generalversammlung;
  - der Vorstand;
  - der Rechnungsführer;
  - der Sekretär;
  - die Revisionsstelle.

### **Art. 12 Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Kammer.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.
- 3 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

- 4 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand setzt solche Anträge auf die Traktandenliste der Generalversammlung.
- 5 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung zu erfolgen.
- 6 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren;
  - Kenntnisnahme der Berichte der Vertreter der Kammer in den Gremien sowie Kenntnisnahme der Berichte der Arbeitsgruppen;
  - Erlass von Richtlinien;
  - Entlastung des Vorstands und des Rechnungsführers aufgrund des Revisionsberichts;
  - Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge;
  - Wahl der Vorstandsmitglieder, des Rechnungsführers sowie der Rechnungsrevisoren;
  - Wahl der Vertreter der Kammer in der Standeskommission "Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten"
  - Wahl der Vertreter in der Rekurskommission "Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten";
  - Wahl der Verbindungsperson zur Schweizerischen Aktuarvereinigung;
  - Wahlvorschlag zu Handen des Bundesrates des Vertreters der Kammer in der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge (BVG Kommission);
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Entscheid über die Mitgliedschaft von Personen, welche die Bedingungen von Art. 4.1 nicht erfüllen.
  - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
  - Entscheid über Rekurse der durch den Vorstand beim Aufnahmeverfahren abgewiesenen Bewerber. Ein abweisender Entscheid der Generalversammlung muss nicht begründet werden.
  - Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - Entscheid über Rekurse der durch den Vorstand suspendierten und zum Ausschluss beantragten Mitglieder;
  - Änderung der Statuten;
  - Auflösung der Kammer.
- 7 Wahlen und Beschlüsse an der Generalversammlung können nur erfolgen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder anwesend sind. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung und erfordern eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

- 8 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Entscheide über Ausschlüsse von Mitgliedern, Entscheide über Rekurse der durch den Vorstand suspendierten Mitglieder, Entscheide über abgewiesene Bewerber, benötigen ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **Art. 13 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, wovon mindestens eines französischer Sprache und mindestens eines deutscher Sprache sein muss.
- 2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst. Der Präsident hat nach jeder Amtsdauer zurückzutreten. Der zurücktretende Präsident kann jedoch Mitglied des Vorstands bleiben. Nach Ablauf von zwei Amtsdauern seit seinem Rücktritt kann er erneut als Präsident eingesetzt werden. Bei jeder Neuwahl des Vorstands soll in der Regel ein Mitglied ersetzt werden.
- 3 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand eigenständig. Solche Ergänzungen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- 5 Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer. Ihm stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere sind dies
  - Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
  - Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
  - Ausarbeiten und Erlass von Stellungnahmen;
  - Ausarbeiten von Richtlinien;
  - Wahl des Sekretärs und des administrativen Sekretariats;
  - Wahl von Vertretern in Gremien, soweit dies nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist;
  - Erteilen von Aufträgen an die Vertreter der Kammer in den Gremien;
  - Einsetzen von Arbeitsgruppen und Erteilen von Aufträgen;
  - Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern;
  - Ernennung von Freimitgliedern;
  - Beschluss über die sofortige Suspendierung von Mitgliedern;
  - Entscheid, zu den durch die Standeskommission "Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten" vorgeschlagenen Massnahmen gegen ein Mitglied und deren Vollzug;
  - Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds an die Generalversammlung;
  - Ausarbeiten und Erlass von Empfehlungen.
  - Verleih des Titels „Pensionskassen-Experte SKPE“ an ein Mitglied das die Tätigkeit als Experte für berufliche Vorsorge nach Art. 52e BVG neu aufnimmt.
  - Scheiden gewählte Mitglieder oder Ersatzmitglieder von Kommissionen oder Organen während der Amtsdauer aus oder treten sie in den Ausstand, kann der Vorstand neue Mitglieder oder

Ersatzmitglieder für die Kommissionen oder Organe bezeichnen. Solche Ergänzungen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

- 6 Der Vorstand vertritt die Kammer nach aussen. Die Mitglieder des Vorstandes und der Sekretär zeichnen kollektiv zu zweien.

### **Art. 14 Rechnungsführer**

- 1 Der Rechnungsführer wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er muss nicht dem Vorstand angehören und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

### **Art. 15 Sekretär**

Der Sekretär der Kammer unterstützt den Vorstand im administrativen, organisatorischen und fachlichen Bereich. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil und unterstützt die Tätigkeiten der Arbeitsgruppen.

Die detaillierten Aufgaben des Sekretärs sind in einem Pflichtenheft geregelt.

### **Art. 16 Revisionsstelle**

- 1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.
- 2 Die Generalversammlung wählt aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder zwei Revisoren für eine feste Amtsdauer von zwei Jahren. Die Rechnungsrevisoren dürfen weder dem Vorstand angehören noch Rechnungsführer sein. Eine sofortige Wiederwahl ist möglich.
- 3 Einer der beiden Rechnungsrevisoren prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Darin ist der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers zu stellen.

### **Art. 17 Arbeitsgruppen**

- 1 Der Vorstand kann für besondere Sachverhalte oder wenn dies aus anderen Gründen zweckmässig und sinnvoll ist, Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand legt Mitgliederzahl, Auftrag und den zeitlichen Rahmen der Auftragerfüllung fest. Der Vorstand bestimmt einen Leiter, welcher nicht Vorstandsmitglied, aber ordentliches Mitglied sein muss.
- 2 Der Leiter der Arbeitsgruppe organisiert und leitet die Arbeitsgruppe. Er berichtet dem Vorstand laufend über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und erstattet an der Generalversammlung Bericht.

### **Art. 18 Verbindungsperson zur Schweizerischen Aktuarvereinigung, Vertreter in der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge und in weiteren Gremien**

- 1 Ein ordentliches Mitglied amtiert als Verbindungsperson zur Schweizerischen Aktuarvereinigung. Es muss nicht dem Vorstand angehören. Es wird unter dem Vorbehalt gewählt, dass es von der Schweizerischen Aktuarvereinigung in ihren Vorstand gewählt wird.
- 2 Die Kammer wird in der Regel in der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge durch ein Mitglied vertreten. Es muss nicht dem Vorstand angehören. Es wird von der Generalversammlung unter dem Vorbehalt gewählt, dass es ad personam vom Bundesrat in die Kommission gewählt wird.



- 3 Ein als Verbindungsperson zur Schweizerischen Aktuarvereinigung oder Vertreter in der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge gewähltes Mitglied kann in der Regel die Kammer nur während der jeweiligen Amtsperioden vertreten. Eine zweite Amtsperiode ist zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung.
- 4 Die Kammer kann sich bei Bedarf durch ordentliche Mitglieder in weiteren Gremien vertreten lassen. Deren Wahl erfolgt durch den Vorstand auf bestimmte Zeit und kann verlängert werden.

## **IV EINNAHMEN**

### **Art. 19 Einnahmen**

Die Einnahmen der Kammer bestehen in:

- den jährlichen Beiträgen der ordentlichen Mitglieder;
- den Vermögenserträgen;
- Erträgen aus Veranstaltungen und Anlässen;
- Erträgen aus Inseraten und erbrachten Dienstleistungen;
- Zuwendungen.

## **V SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 20 Auflösung**

- 1 Ein Antrag auf Auflösung der Kammer ist dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen.
- 2 Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder anwesend sind. Wird diese Mitgliederzahl in einer ersten Generalversammlung nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, in der rechtsgültig Beschluss gefasst werden kann, sofern mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder anwesend ist.  
  
Sollte diese zweite Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, entscheidet der Vorstand über die Auflösung der Kammer.
- 3 In allen Fällen bedarf der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 4 Ist bei Auflösung der Kammer, nach Erfüllung aller ihrer Verpflichtungen, das Vereinsvermögen nicht völlig aufgebraucht, so beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Überschusses. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder inklusive Ehrenmitglieder. Wird dieses Mehr nicht erreicht, so hat der Vorstand den Vermögensüber-

schuss an die Schweizerische Aktuarvereinigung zu übertragen mit der Auflage, ihn für die Berufsbildung zu verwenden.

## **Art. 21 Inkrafttreten**

- 1 Bisherige Mitglieder, ohne Besitz des eidgenössischen Diploms als Pensionsversicherungsexperte verbleiben unverändert mit ihrem bisherigen Mitgliedschaftsstatus in der Kammer.
- 2 Diese Statuten treten auf den 26. April 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 21. April 2016.

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)

Der Präsident:                      Ein Vorstandsmitglied:

Olivier Kern                        Benno Ambrosini